

## Änderungsantrag

Fraktion der SPD

### Entwurf eines Kommunalneugliederungsgesetzes (KngG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 4/2182**

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres - **Drs. 4/2408**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7 Landkreis Wittenberg-Bitterfeld

- (1) Die Landkreise Wittenberg und Bitterfeld werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis Wittenberg-Bitterfeld gebildet aus den Gemeinden
  - a) des bisherigen Landkreises Wittenberg,
  - b) des bisherigen Landkreises Bitterfeld.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8 Landkreis Anhalt

- (1) Die Landkreise Köthen und Anhalt-Zerbst werden aufgelöst.
- (2) Es wird ein neuer Landkreis Anhalt gebildet aus den Gemeinden
  - a) des bisherigen Landkreises Köthen,
  - b) des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9 Landkreis Jerichower Land

Der Landkreis Jerichower Land besteht in seiner jetzigen Struktur fort.“

## 4. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kreissitz wird in den Fällen der §§ 1 bis 8 durch Gesetz bestimmt.“

## 5. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die in den §§ 1 bis 8 aufgelösten Landkreise treten folgende neue Landkreise als Rechtsnachfolger ein:

Für den aufgelösten Landkreis:	Der neue Landkreis:
Anhalt-Zerbst	Anhalt
Aschersleben-Staßfurt	Salzland
Bernburg	Salzland
Bitterfeld	Wittenberg-Bitterfeld
Bördekreis	Börde
Burgenlandkreis	Burgenland
Halberstadt	Harz
Köthen	Anhalt
Mansfelder Land	Mansfeld-Südharz
Merseburg-Querfurt	Saalekreis
Ohrekreis	Börde
Quedlinburg	Harz
Saalkreis	Saalekreis
Sangerhausen	Mansfeld-Südharz
Schönebeck	Salzland
Weißenfels	Burgenland
Wernigerode	Harz
Wittenberg	Wittenberg-Bitterfeld“

## 6. § 22 Absatz 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Landkreis führt den Namen gemäß den §§ 1 bis 8 des Gesetzes zur Kreisgebietsneugliederung. Die Landkreise nach den §§ 9 bis 11 des Gesetzes zur Kreisgebietsneugliederung führen ihren bisherigen Namen fort.“

## 7. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „und § 9 Abs. 1“ gestrichen.

### Begründung

erfolgt mündlich.

Jens Bullerjahn  
Fraktionsvorsitzender